

Informationsblatt 7: Infrastruktur und Arbeiten

| Version | Gültig ab dem | Gültig bis zum | Wichtigste Änderungen |
|-----------|---------------|----------------|-----------------------|
| Version 1 | 16.11.2021 | - | k. A. |

ZUSAMMENFASSUNG

In seltenen Fällen gehen durch das Nordseeprogramm geförderte Projekte mit Tätigkeiten einher, in deren Rahmen Kosten in der Kategorie „Infrastruktur und Arbeiten“ anfallen. Dieses Informationsblatt informiert über die Grundlagen zur Förderfähigkeit dieser Kosten.

Hintergrund

Unter die Budgetlinie „Infrastruktur und Arbeiten“ fallen geplante Ausgaben und Kosten in Verbindung mit der Planung und Ausführung von dauerhaften Gebäuden und/oder Installationen. Es wird erwartet, dass die unter dieser Budgetlinie angefallenen Kosten bei der Mehrzahl der durch das Nordseeprogramm geförderten Projekte beschränkt sind.

Aufgrund ihrer Höhe bedürfen die unter diese Budgetlinie fallenden Kosten der Genehmigung durch den Begleitausschuss des Programms. In der Praxis bedeutet das, dass alle Kosten in Verbindung mit Tätigkeiten, die unter „Infrastruktur und Arbeiten“ fallen, im Voraus zu planen und in das Antragsformular für das Projekt aufzunehmen sind.

Unter dieser Budgetlinie erstattungsfähige Kostenpositionen

Die Kosten für Infrastruktur und Arbeiten umfassen:

- Grunderwerb für einen Betrag von nicht mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens¹
- Baugenehmigungen
- Baumaterialien
- Arbeitskräfte
- besondere Maßnahmen (z. B. Bodenaufbereitung, Minenräumung)

Es ist zu beachten, dass die förderfähigen Arbeitskosten in Verbindung mit der Infrastruktur und den Arbeiten in direktem Zusammenhang mit den unter dieser Budgetlinie ausgeführten Tätigkeiten stehen müssen, während die externen Arbeitskosten unter der Budgetlinie „Externe Fachkenntnisse und Dienstleistungen“ abgerechnet werden sollten.

¹ Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen



Auftragsvergabe

Die Projektpartner sind angehalten, die geltenden Vorschriften zur Auftragsvergabe strikt zu beachten.

Referenzen

- Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)
- Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen